

Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Rechtsmittelführer hätten sich darauf berufen, dass die Rechtsmittelgegnerin durch eine von ihr im Jahr 2006 getroffene ablehnende Beihilfeentscheidung (im Folgenden: Entscheidung von 2006) gebunden sei. Die Feststellung des Gerichts, dass ein solcher Klagegrund unzulässig sei, da (i) die Rechtsmittelführerinnen „diese Entscheidung nicht genau bezeichnet“ hätten und (ii) der Klagegrund nur in der Erwiderung vorgebracht worden sei, verstoße (a) gegen die Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs an das Vorliegen einer Entscheidung und (b) gegen die Verfahrensvorschriften.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen nicht darauf hätten vertrauen dürfen, dass die Rechtsmittelgegnerin ihre Entscheidungen von 2004 und 2006 aufrecht erhält sowie ihr Verhalten von 2004 bis zum angefochtenen Beschluss von 2006 beibehält. Erstens habe es die Umstände der Rechtssache nicht berücksichtigt, obwohl diese unbestritten seien, und es verstoße gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Anforderungen an den Vertrauensschutz. Zweitens beruhe die Feststellung des Gerichts auf Verfahrensverstößen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Die Feststellung des Gerichts (in den Rn. 86-127), dass das ursprüngliche Förderprogramm eine staatliche Beihilfe darstelle, verkenne den Begriff „staatliche Beihilfe“. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs habe das ursprüngliche Förderprogramm keine staatlichen Mittel umfasst, was unabhängig davon gelte, ob die Erhöhung der Energiepreise für erneuerbare Energie eine „Abgabe“ darstelle. Selbst wenn das Vorhandensein einer „Abgabe“ als entscheidend angesehen würde (*quod non*), verstoße die Feststellung des Gerichts, dass eine „Abgabe“ vorliege, gegen Unionsrecht und beruhe auf Verfahrensverstößen.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Mit ihrem vierten Klagegrund hätten die Rechtsmittelführerinnen vor dem Gericht geltend gemacht, dass die Rechtsmittelgegnerin bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen Maßnahmen mit dem Binnenmarkt überzogene Anforderungen gestellt hätte. Das Gericht habe (in den Rn. 130-136) diesen Klagegrund mit der Begründung zurückgewiesen, dass das maßgebliche Erfordernis eines „Überprüfungsmechanismus“ von der Rechtsmittelgegnerin nicht „auferlegt“ worden sei und dass es mit den Leitlinien von 2008 der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽²⁾ in Einklang stehe. Dies verstoße gegen EU-Recht.

Sechster Rechtsmittelgrund: Mit dem ersten Teil ihres fünften Klagegrundes hätten die Rechtsmittelführer geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss auf Sachverhaltsirrtümern beruhe, und mit dem siebten Klagegrund, dass er auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruhe. Das Gericht (Rn. 139 und 166) habe beide Klagegründe zurückgewiesen. Diese Zurückweisung beruhe auf Verfahrensfehlern, die die Rechtsmittelführerinnen beschwerten. Erstens sei das Gericht, als es den ersten Teil des fünften Klagegrundes zurückgewiesen habe, auf diesen nicht in der Sache eingegangen, da es ihn falsch gedeutet habe. Es habe auch nicht den Inhalt dieses Klagegrundes wie in der Erwiderung dargelegt wiedergegeben. Zweitens habe die durch das Gericht erfolgte Zurückweisung des siebten Klagegrundes nicht seinen Inhalt wiedergegeben, wie er in der Erwiderung dargelegt worden sei.

Siebter Rechtsmittelgrund: Die Zurückweisung des zweiten Teils des fünften Klagegrundes durch das Gericht, der Verstöße gegen Verfahrensvorschriften durch die Rechtsmittelführerin betroffen habe, habe gegen EU-Recht verstoßen.

Achter Rechtsmittelgrund: Die durch das Gericht erfolgte Zurückweisung des sechsten Klagegrundes, der eine ungerechtfertigte Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin in Fragen außerhalb des Geltungsbereichs des Beihilferechts und einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EUV durch die Rechtsmittelgegnerin betroffen habe, verstoße gegen Unionsrecht.

⁽¹⁾ ABl. 2017, C 69, S. 2.

⁽²⁾ ABl. 2008, C 82, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2019 von DK gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. September 2019 in der Rechtssache T-217/18, DK/EAD

(Rechtssache C-851/19 P)

(2020/C 68/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 10. September 2019 in der Rechtssache DK/EAD (T-217/18) aufzuheben;
- die Entscheidung vom 23. Mai 2017, mit der gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, aufzuheben;
- dem EAD die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beantragt die Aufhebung des Urteils vom 10. September 2019 (T-217/18), mit dem das Gericht seine Nichtigkeitsklage abgewiesen und ihm die Kosten auferlegt hat.

Der Rechtsmittelführer beruft sich dafür auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem er einen Rechtsfehler geltend macht (Rn. 28 bis 53 des angefochtenen Urteils), soweit das Gericht Art. 10 Buchst. b des Anhangs IX des Status dahin ausgelegt habe, dass er die Berücksichtigung eines bereits ersetzten Schadens ermögliche, um die Verschärfung der Sanktion zu rechtfertigen, die gegen den Beamten im Vergleich zu der vom Disziplinarrat empfohlenen Sanktion verhängt worden sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 21. November 2019 –
Strafverfahren gegen Ivan Gavanozov**

(Rechtssache C-852/19)

(2020/C 68/33)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Ausgangsverfahrens

Ivan Gavanozov

Vorlagefrage

Ist eine nationale Regelung, die keine Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und zur Vernehmung eines Zeugen vorsieht, mit Art. 14 Abs. 1 bis 4, Art. 1 Abs. 4 und den Erwägungsgründen 18 und 22 der Richtlinie 2014/41 (!) sowie den Art. 47 und 7 der Charta in Verbindung mit den Art. 13 und 8 EMRK vereinbar?

Kann unter diesen Umständen eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden?

(!) Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).
